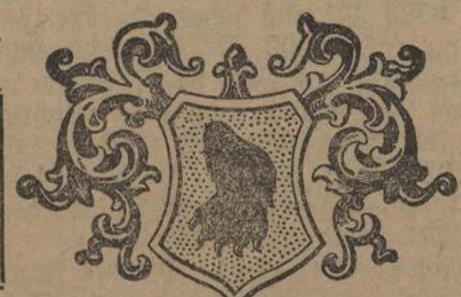
C.afpr. Nr. 18. Del - Nor. Wochenblatt Pulsuig Bezirf anzeiger

Exideint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Im Ralle höherer Bewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Bettung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezieher teinen Anspruch auf Lieferung ober Rachlieferung der Beitung ober auf Ruchahlung des Bezugspreises. — Monatlich Di 380.— bei freier Zuftellung; bei Abholung monatlich M. 360 .- ; durch die Post monatlich M 380 .- freibleibend.



und Zeitung Posticheck-Konto Dresden 2138. Gem. Giro-K. 143 Bank-Konto: Prisniger Bank, Pulsnig.

Inserate find bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Betitzeile (Moffe's Zeilenmeffer 14) Mt. 50-, im Bezirte der Umishauptmannschaft Mf. 40 .- , Amtliche Zeile M 160 .- , und M 120 .- Reflame M 120 .-. Bei Wiederholung Rabatt. - Zeitraubender und tobellarifcher San mit 25 % Auffchlag. - Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegebühren burch Rlage oder in Kontursfällen gelangt der volle Rechnur-a-- betrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. - -

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und alteste Beitung in den Ortschaften des Pulsniger Amtsgerichtsbezirks: Pulsnig, Pulsnig, Bollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Oberfteina, Niedersteina Beigbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Grofnaundorf, Lichtenberg, Rlein-Dittmannsdorf,

Drud und Berlag von E. L. Förfters Erben (Inh. J. W. Mohr) Geschäftsftelle: Bulsnip, Bismardplat Nr. 265.

Schriftleiter: 3. D. Mohr in Bulanit.

Rummer 2.

# Donnerstag, den 4. Januar 1923.

75. Jahrgang

# Bekanntmachung.

(Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Behörden ausschneiden.)

Aenderung der Vorschriften über die vereinfachte Besteuerung des Urbeitslohnes.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Alenderungen der auf die vereinfachte Befteuerung des Arbeitslohnes bezüglichen Borfcriften des Einkommensteuergesetes beschloffen : § 46 Abs. 2 und 6 und § 50 Abs. 2 erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab folgende Faffung:

1. § 46 Abs. 2. Der Beirag von 10 v. D. des Arbeitslohns ermäßigt fic für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 200 M

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 48 M

möchentlich. c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 8 M täglich,

d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 2 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden; 2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige

Rind im Ginne des § 17 21bf. 2

a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M

b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M

mothenilid. c) im Falle ber Bahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um

40 Mi täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kurzere Zeitraume um 10 Di für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Rinder im Allier von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werben nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1—7 zulässigen Abzüge a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M

monatlico, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M

möchentlich. c) im Falle der Zahlung ides Arbeitslohns für volle Arbeitstage um

40 M täglich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeitraume um

10 Mt für je amet angefangene oder volle Arbeitsftunden. Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beirage zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige

nachweist, daß die ihm zustehenden Abatige im Sinne des § 13 Abs. 1 Mr. 1—7 den Betrag von 120 000 M um mindestens 10 000 M übersteigen. Ueber den Antrag entscheibet das Finanzamt. Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als

Arbeitslobn, so find sie gunachst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abgutge bas andere Einkommen übersteigen, find fte in die Abgeltung einbegriffen. II. § 46 Abf. 6. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von

6 vom Sundert des Arbeitslohns. III. § 50 Abs. 2. Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für

die der Abzug am Arbeitslohn fich gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 47 ermäßigt, größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 47 das Finanzamt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neuhinzugekommene Person bei der ersten auf die Ecganzung des Steuerbuchs folgenden Lohnzahlung in Kraft.

Die Ubrigen auf die vereinsachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorichriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze von 100 000 M, bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, auf 400 000 Mt für das Kalenderjahr 1922 und auf 1 000 000 M für das Ralenderjahr 1923 keine wesentliche Aenderung ersahren.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 und 6 (vergl. oben) einzubehaltende Betrag ist ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Lohnzahlung erfolgt — demnach auch im Falle des § 46 Abs. 6 — auf volle Mark nach unten abzurunden. Die vom Finanzamt einzelnen Arbeitnehmern zugebilligten Erböhungen ber zur Abgeltung nach § 18 Abf. 1 Rr. 1-7 zuläffigen Abgüge bleiben nur in Kraft, wenn die dem Arbeitnehmer infolge der Erhöhung zusiehenden Ermäßigungen diefer Art insgesamt 12 000 M Abersteigen. Bleiben sie hinter 12 000 M jährlich zuruck, werden durch die vom 1. Januar 1923

Amtlicher Teil. ab erhöhten Ermäßigungen auch die bisherigen Erhöhungen mit abgegolten Es ist in diesem

Falle also nicht zulässig, die Beträge, um die die bisherigen Ermäßigungsbeträge vom Finanzamt erhöht worden find, den neuen Ermäßigungsbetragen hinzuzusegen. Soweit Steuerbücher etwa noch nicht ausgestellt worden find, haben die Gemeinde-

behörden zur Bermeidung von Irrtumern die alten Jahresermäßigungen von 480 M für ben Steuerpflichtigen felbft, 480 MI für bie Chefrau. 1960 MI für die minderjahrigen Rinder und 1080 jur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetes zulässigen Abgüge einzusegen.

Ramens, am 2. Januar 1923.

Das Finanzamt.

# Bucherverforgung!

Auf Bezugsausweis I, Abichnitt D ber Buckerkarte können von den Rleinhändlern als Teil der Januar=Mundzuckerkarte 11/2 Pfund Bucker auf den Ropf der verforgungsberechtigten Bevölkerung fofort ausgegeben merben.

Im übrigen ift hinfichtlich der Buckerversorgung Verziehender und Zuziehender feitens der Bemeindehörden künftig, wie folgt, ju verfahren.

1. Perfonen, die nach Beginn eines Buckerversorgungszeitraumes ihren Wohnfit von einem außersächstichem Orte dauernd nach bem Bezirk der Umtshauptmannschaft Ramenz verlegen, treten in die hiefige Buckerversorgung von dem Tage an, an dem fie nach der Abmeldebescheinigung aus der Zuckerversorgung ihres bisherigen Wohnortes ausgeschieden sind. Sie erhalten die Zuckerkarte nach Abtrennung der bereits belieferten bzw. vers fallenen Bezugsausweise und Abschnitte. In gleicher Weise wird bei Personen, die durch Entlassung vom Militar neu in die Buckerversorgung treten, und bei neugeborenen Rindern verfahren.

Dauernd aus dem Begirk meggiehende Berfonen haben, fofern fie nach einem außerfachfischen Drt verziehen, die Buckerkatte mit dem noch anbelieferten Dezugsausweisen und Abschnitten gurückzugeben.

2. Personen, die nach Beginn eines Buckerversorgungszeitraumes ihrem Wohnfit von einem fachfifchem Orte Dauernd nach bem Begirke ber Umtshauptmannschaft Rameng berlegen, erhalten auf den vollen Zuckerversorgungszeitraum, also zunächst bis zum 30. September 1923, hier keine Zuckerkarte; sie haben sich diese vielmehr von ihrem bisherigen Wohnfige mitzubringen. Die den Begirk der Umtshauptmannschaft bauernd verlassenden und und nach einem fachfischen Orte verziehenden Einwohner haben ihre Buckerkarte gu behalten und im neuen Wohnort weiter au permerten.

3. Vorübergehend Zuziehende vorübergehend Wegziehende erhalten ebenfalls keine Buckerkarte; fich haben fich vielmehr ihren Bucker mitzubringen, bezw. mitzunehmen. Perjonen, die zur Zeit der Buckerkartenausgabe nur vorübergehend vom amtshauptmannichaftlichen Begirk Ramens abwesend find, aber ihren bisherigen Wohnsitz beibes halten haben, merben von hier aus mit Buckerkarten verforgt.

Amtshauptmannschaft Kamenz, am 2. Januar 1923.

Auf Blatt 8 bes Genoffenschaftsregisters, ben Spare, Rredite und Bezugsverein Sauswalde, eingetragene Benoffenschaft mit unbeschränkter Sapstflicht in Sauswalde betreffend, ift heute eingetragen worden:

Die Sagung ift abgeandert.

Abichrift des Beschlusses befindet fich Bl. 224 der Registerakten.

Amtsgericht Pulsnig, am 30. Dezember 1922.

Auf Blatt 1 des Genoffenschaftsregifters, die Pulsniger Bank e. G. m. b. S. in Bulsnig betreffend, ift heute eingetragen worden :

Die Satung ift abgeandert.

Die Saftsumme für den Geschäftsanteil beträgt taufend Mark.

Abschrift des Beschlusses befindet fich Bl. 201 der Registerakten, Bd. IV. Almisgericht Pulsnis, den 23. Dezember 1922.

Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat mit Verordnung vom 23. Dezember 1922 (Gächfische Staatszeitung Dr. 299 vom 23. Dezember 1922) auf Grund von § 5 a der Bekanntmachung jum Schutze der Mieter vom 28. September 1918 RGBi. S. 1135) in der Fassung der Reichsverordnung vom 22. Juni 1919 (ROBI S. 591) und der Gesetze vom 11. Mai 1920 (RGBl S. 949) und vom 28. Juni 1922 (RGBl. S. 529 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Begirk der Stadt Pulsnig i. Sa angeordnet, daß die Bollftreckung

von Urteilen und von Bergleichen, soweit ifie fich um Räumung ermietenber Wohnungen handelt, nur mit Zustimmung des zuständigen Einigungsamtes guläffig ift. Wir bringen dies hiermit gur öffentlichen Renntnis.

Bulsnis, ben 1. Januar 1923.

Rat der Stadt.

### Das Wichtigste.

Die Parifer Konferenz wurde Dienstag nachmittag 2 Uhr un-

ter Vorsit von Poincaree eröffnet. Gegenüber bem Reparationsprogramm ber frangofischen Regierung wird in London noch einmal offizios erklärt, Bonar Law werde jedem Plan militärischer Besetzung Deutschlands

feften Wiberftand leiften. Der Leipziger Mieterschutyverband hat infolge der hohen Mietaufchilffe beschloffen, in den Mieterftreik zu treten.

Der Fehlbetrag der polnischen Gifenhahnen wird für 1923 auf 150 Milliarden Mark veranschlagt.

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutsch-Desterreich hat sich von 50 000 Unfang Oktober auf 110 000 Mitte Dezember erhöht. In der sächsisch - thuringischen Textilindustrie hat fich infolge Meberichreitens des Weltmarktpreises die Beschäftslage noch mehr verschlechtert. Zahlreiche Werke arbeiten nur noch drei oder vier Tage in der Woche. Namentlich aus dem Auslande laufen gar keine Aufträge mehr ein.

In den Räumen der Reichsschuldenverwaltung fand die fiebente Gewinnauslosung ber beutschen Sparprämienanleihe ftatt. Bereits in den frühen Morgenftunden wurde der Haupitreffer in Höhe von 1 Million Mk. ausgeloft. Das Los fiel auf die Gruppe 132 A Mr. 135.

Die Parteiführer haben bei der Besprechung der neuen deutschen Vorschläge übereinstimmend erklärt, daß sie diese Borfcläge anerkennen und die Regierung unterficken werden im Bemühen, diese Borichlage durchzubringen.

Mit Beginn dieses Jahres gelangte Deutschland wieder in den Bollbefit feiner Lufthoheit.

Das gegen Rapitan Chrhardt schwebende Berfahren ist auf Meineid und Verleitung zum Meineid ausgedehnt worden. Eine Ronferenz der Bergarbeiter des Ruhrgebietes befalof. das Ueberschichtenabkommen zum 28. Februar zu kun-

Der ständige Rückgang des Berbrauches an Zigarren und Rauchtabak zieht immer weitere Berkurzungen ber Alrbeisgelegenheit für die Tabakarbeiter nach sich.

#### Dertliche und fächsische Angelegenseiten.

Pulsnig. (Der Elternrat) tagte am Diens= tag. Aus seiner Mitte wurde darauf hingewiesen, daß die Eltern die Weihnachtsfeier der Schule begru. hen, daß aber viele den Zeitpunkt für ungeeignet halten. Herr Ulbricht begründete, warum man bereits im vorigen Jahre auf die frühe Morgenstunde zukommen mußte. Da damals keinerlei Einwände erhoben worden sind, eher Zustimmung zu vernehmen war, so lag dieses Jahr kein Grund vor, die Zeit zu ändern. Nachdem aber festgestellt worden ist, daß in den Familien mancherlei Unbequemlichkeit und Unruhe, die sich dann in der Schule auswirkt, entstehen, wird die Schule versuchen, die Feier zu gelegener Zeit | zu veranstalten, ohne die Ferienordnung zu verlegen.